

# Gleichbehandlungsbericht

gemäß §§ 7a Abs. 5 i.V.m. 7b EnWG

sowie

§ 107 Abs.2 Ziff.4 GWG (2011)

***der astora GmbH***  
*Karthäuserstraße 4*  
*34117 Kassel*

für den Berichtszeitraum vom  
1.01.2023 – 31.12.2023

## Inhaltsverzeichnis

|  |   |
|--|---|
| 1. Einleitung.....   | 3 |
| 2. Organisations- und Gesellschafterstruktur der astora GmbH.....                | 3 |
| 3. Firmensitz der astora.....  | 4 |
| 4. Dienstleistungsbeziehungen zwischen WINGAS und astora.....                    | 5 |
| 5. Öffentlich zugängliche Produkt-, Vertrags- und Vermarktungsinformationen..... | 5 |
| 6. Einhaltung der Transparenzverpflichtungen.....                                | 6 |
| 7. Gleichbehandlungsprogramm und Schulungen.....                                 | 6 |
| 8. Tätigkeit der Gleichbehandlungsbeauftragten im Berichtszeitraum.....          | 7 |
| 9. Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms.....                                | 8 |
| 10. Anlagen.....   | 8 |

## 1. Einleitung

Mit diesem Bericht kommt die astora GmbH („astora“) ihrer Verpflichtung gemäß §§ 7a Abs. 5 in Verbindung mit 7b Energiewirtschaftsgesetz („EnWG“) und § 107 Abs. 2 Ziffer 4 des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 („GWG 2011“) nach. Der Bericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 01.01.2023-31.12.2023 und befasst sich mit den Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Speichergeschäfts der astora.

Der Bericht wird der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn („BNetzA“) und der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft („E-Control“) vom Gleichbehandlungsbeauftragten der astora, Herrn Rechtsanwalt Dr. Thorsten Kramer, Senior Vice President Legal Compliance & Infrastructure, SEFE Securing Energy for Europe GmbH, Markgrafenstr. 23, 10117 Berlin vorgelegt.

Der Bericht wird auf der Website der astora unter <http://www.astora.com/Download> veröffentlicht.

Der Berichtszeitraum war nach den Umwälzungen des Energiemarktes gerade auch des Gas- und Speichermarktes infolge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine in 2022 von einer Beruhigung der Lage in 2023 gekennzeichnet.

Die Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung (insb. Vorgaben für die Befüllung von Gasspeichern gemäß § 35b Abs. 1 EnWG, Artikel 6b der EU-Verordnung 2017/1938, Änderungen des GWG 2011 vom 8. April und 8./ 30. Juni 2022) waren im Markt schon bekannt und konnten entsprechend sicher umgesetzt werden.

Aufgrund des auch in Folge der Verwerfungen in 2022 erlassenen Art. 3a der Verordnung (EU) 2022/1032 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2022 im Rahmen der Änderung der VO (EG) Nr. 715/2009 (EU-Fernleitungs-VO) zur Zertifizierung von Erdgasspeicherbetreibern bestehen für astora in Österreich (§ 107a GWG 2011) und Deutschland (§ 4e in das EnWG) baldige Aussichten für eine Zertifizierung der astora.

Zusammenfassend konnte der ungestörte Betrieb des Speichers sichergestellt und dabei auch eine diskriminierungsfreie Ausübung des Speichergeschäfts im Sinne des Gleichbehandlungsprogramms unter weiterhin teilweise erschwerten Bedingungen gewährleistet werden.

Der Bericht bezieht sich auf die im Berichtszeitraum getroffenen Maßnahmen für Mitarbeiter\*innen der astora und von mit astora verbundenen Unternehmen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Zugang zu vertraulichen/wirtschaftlich sensiblen Informationen über das Speichergeschäft der astora erhalten.

## 2. Organisations- und Gesellschafterstruktur der astora GmbH

astora ist kommerzielle Betreiberin der Speicher Rehden, Jemgum (5/6) und Haidach (5/9). Der von astora betriebene Anteil am Speicher Jemgum sowie der Speicher Rehden stehen im Eigentum der WINGAS GmbH („WINGAS“); der von astora betriebene Teil des Speichers Haidach steht im Umfang von 1/3 im Eigentum der WINGAS Holding GmbH, einer 100%igen Tochtergesellschaft der WINGAS und im Umfang von 2/9 im Eigentum der SEFE Securing Energy for Europe GmbH („SEFE“), der

100%igen Muttergesellschaft der astora. astora ist Pächterin der von ihr kommerziell betriebenen Speicher. Die Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau der Speicheranlagen erforderlichen Vermögenswerte werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben unter Wahrung der wirtschaftlichen Befugnisse, Aufsichtsrechte o.ä. des jeweiligen Eigentümers bzw. der Gesellschafterin unabhängig durch den Speicherbetreiber astora getroffen.

astora wurde im Jahr 2012 als eigenständiges Speicherunternehmen aus der WINGAS GmbH („WINGAS“) ausgegliedert (vgl. hierzu auch die Ausführungen in den bisherigen Gleichbehandlungsberichten). Bis zum 31.12.2017 war WINGAS Muttergesellschaft der astora. Seit dem 01.10.2015 hält die SEFE indirekt und seit dem 13.10.2020 direkt alle Anteile an der astora.

Nach Übernahme der SEFE durch die Bundesrepublik Deutschland im Jahre 2022 agiert diese weiterhin wie zuvor als oberste Finanzholding der SEFE Gruppe ohne operatives Geschäft und u.a. astora GmbH, WINGAS GmbH und WINGAS Holding GmbH stellen unverändert jeweils mittelbare hundertprozentige Tochtergesellschaften der SEFE dar.

Ein Überblick über die Gruppenstruktur ist als [Anlage 1](#) beigefügt.

Zum Stichtag 31.12.2023 waren bei astora ca. 97 Mitarbeiter\*innen beschäftigt – die Anzahl blieb damit im Wesentlichen stabil. Ein Überblick über die Organisationsstruktur der astora (Stand 31.12.2023) ist als [Anlage 2](#) beigefügt. Im Zuge einer August 2023 begonnenen (bis Ende 2024 geplanten) Reorganisation der gesamten SEFE Gruppe blieb die astora hiervon unberührt, wodurch ihre regulatorisch geforderte Eigenständigkeit bewahrt bleibt. Bezogen auf die sog. Shared Services gab es aufgrund von Änderungen in den anderen SEFE – Gruppenunternehmen mitunter Anpassungen bei den gruppeninternen Abstimmungsprozessen, die vom Gleichbehandlungsbeauftragten beraten wurden und werden. Der Kernbereich des Speicherbetriebs bleibt bei astora hierbei weiterhin unangetastet. Insbesondere bezogen auf den kommerziellen und (soweit erforderlich) technischen Bereich bei der Speichergesellschaft stehen astora selbst eigenständige und personell unabhängige Ressourcen zur Verfügung.

### 3. Firmensitz der astora

Firmensitz der astora ist seit dem Jahr 2019 die Karthäuserstraße 4, 34117 Kassel. Das Gebäude, in dem sich die Geschäftsräume der astora befinden wird von astora und WINGAS gemeinsam genutzt, wobei astora und WINGAS zum einen unterschiedliche Eingänge und Adressen haben und zum anderen der Zugang zu den astora-Geschäftsräumen gegen den Zutritt Nichtberechtigter (wozu auch grundsätzlich sämtliche Mitarbeiter\*innen der WINGAS gehören) durch elektronische Zugangssysteme besonders geschützt ist. Dies ist zusätzlich in einer internen Unternehmensrichtlinie festgelegt und erläutert und wird zudem durch gesonderte Aushänge weiter verdeutlicht.

Der Notfall- und Krisenraum der astora steht weiterhin zum Zwecke der Kommunikation in Not- und Krisenfällen bei WINGAS und/oder astora, den Mitarbeiter\*innen des vom jeweiligen Not- und Krisenfall betroffenen Unternehmens zur Verfügung. Die im Bericht für das Jahr 2018 beschriebenen Mechanismen zur Sicherstellung der Entflechtungskonformität dieser gemeinsamen Nutzung eines in den Geschäftsräumen der astora befindlichen Not- und Krisenraums wurden auch im Berichtszeitraum 2021 aufrechterhalten.

Die von WINGAS und astora gemeinsam genutzte Betriebskantine befindet sich außerhalb des abgegrenzten astora-Bereichs.

## 4. Dienstleistungsbeziehungen zwischen WINGAS und astora

Angesichts der nach wie vor bestehenden Eigentümerstellung der WINGAS in Bezug auf die Speicheranlagen und zur Nutzung bereits etablierter Synergieeffekte, ist WINGAS weiterhin in verschiedenen Bereichen als Dienstleisterin für astora tätig, wobei mögliche Reduzierungen der Dienstleistungsbeziehungen regelmäßig geprüft werden und in der Vergangenheit auch bereits erfolgt sind.

Soweit möglich und wirtschaftlich sinnvoll, werden Dienstleistungen vorrangig durch SEFE erbracht, die als reine Holding-Gesellschaft kein operatives Geschäft hat, wodurch die saubere Trennung von Informationsflüssen noch klarer getrennt werden kann. Die Dienstleistungsverträge der astora mit WINGAS und SEFE enthalten mit den Gleichbehandlungsbeauftragten abgestimmte Klauseln, die den jeweiligen Dienstleistungserbringer zum vertraulichen und entflechtungskonformen Umgang mit den unter dem Dienstleistungsvertrag erhaltenen astora-Informationen und auch im Übrigen zur Beachtung der Entflechtungsregelungen verpflichten. Mitarbeiter\*innen von WINGAS und SEFE, die Dienstleistungen für astora erbringen und mit sensiblen Informationen der astora in Berührung kommen, erhalten vor Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit eine Gleichbehandlungsschulung durch den Gleichbehandlungsbeauftragten. Sofern in Folge der Reorganisation der SEFE Gruppe weitere Mitarbeiter\*innen aus der SEFE Gruppe organisatorisch in Berührung mit astora Themen kommen, wurden und werden diese auch entsprechend geschult und gleichzeitig findet unter Einbeziehung des Gleichbehandlungsbeauftragten eine notwendige Klarstellung der Zuständigkeiten und Prozesse statt, um die Aufmerksamkeit auch nach etwaigen Veränderungen gleichbleibend hochzuhalten. Insofern wurden Schulungsmaterialien aktualisiert und erfolgte eine intensive Abstimmung mit unterschiedlichen relevanten Bereichen. Auch die veränderten Strukturen sehen mit Blick auf die informatorische Entflechtung im Hinblick auf wettbewerbssensible Informationen die notwendigen „Chinese Walls“ vor.

## 5. Öffentlich zugängliche Produkt-, Vertrags- und Vermarktungsinformationen

astora veröffentlicht weiterhin auf ihrer Internetseite unter [www.astora.de](http://www.astora.de) sämtliche marktrelevanten Informationen zu den von ihr kommerziell betriebenen drei Speichern Haidach, Rehden und Jemgum. Ziel ist eine übersichtliche, transparente und nutzerfreundliche Darstellung.

Auch im Berichtszeitraum 2023 konnten unter den Menüpunkten „Produkte & Services“ und „Speicherdaten“ die an den einzelnen Speichern angebotenen Speicherprodukte eingesehen werden und dort wurden technische sowie vertragsrelevante Rahmenbedingungen der Speichernutzung, wie Kennlinien, Wartungszeiten und Übergabepunkte diskriminierungsfrei veröffentlicht. Hier werden auch die jeweils gültigen Speicherentgelte für Standardprodukte sowie Auskünfte zur aktuellen Produktverfügbarkeit veröffentlicht. Speichervertragsdokumente einschließlich der Speicherspezifikationen und Speicherzugangsbedingungen der astora sowie zusätzliche Servicevereinbarungen, wie z.B. der Service-Vertrag zu REMIT-Meldungen, können im Download-Bereich (Menüpunkt „Download“) heruntergeladen werden.

Aktuelle Vermarktungsaktivitäten werden auf der Internetseite des Vermarktungsportals PRISMA ([www.prisma-capacity.eu](http://www.prisma-capacity.eu), Menüpunkt „Speicher“) und/oder im Bereich Presseinformationen auf der Internetseite der astora angekündigt.

astora vermarktet ihre Speicherkapazitäten weiterhin über das Vermarktungsportal PRISMA im Rahmen von Chiffre-Verfahren. Die Nutzung eines unabhängigen Vermarktungsportals zur Durchführung von Speicherauktionen gewährleistet die diskriminierungsfreie Vermarktung der Speicherprodukte.

Im Login-Bereich des Portals der astora (<https://www.speicherportal.astora.de/home>) können Speicherkunden ihre Speicherkonten verwalten, AGV-Stände und Speicherbewegungen verfolgen und entsprechende Berichte generieren, Nominierungen abgeben und Gasübertragungen in den Speichern veranlassen.

## 6. Einhaltung der Transparenzverpflichtungen

astora erfüllt sämtliche mit dem dritten Energiebinnenmarktpaket eingeführten Transparenzvorgaben für deutsche und europäische Speicherbetreiber gem. § 28 EnWG, § 105 GWG (2011) (in Bezug auf den in Österreich gelegenen Speicher Haidach) sowie der VO (EG) 715/2009 und veröffentlicht Wartungsmaßnahmen und Speicherstillstände gemäß den Vorgaben der europäischen REMIT-Verordnung.

Die entsprechenden Veröffentlichungen können auf der astora-Website unter dem Menüpunkt „Speicherdaten“ (– z.B. auch „REMIT“) uneingeschränkt eingesehen werden. Neben Informationen zu Kapazitätsverfügbarkeit, Wartungszeiten und Vertragskonditionen finden sich dort tagesaktuelle Bewegungsdaten über Ein- und Ausspeicherungen sowie Speicherfüllstände.

## 7. Gleichbehandlungsprogramm und Schulungen

astora verfügt über ein seit dem letzten Berichtszeitraum inhaltlich unverändertes Gleichbehandlungsprogramm zum Umgang mit vertraulichen/wirtschaftlich sensiblen Speicherinformationen und zum diskriminierungsfreien Speicherbetrieb. Das Gleichbehandlungsprogramm kann im astora-Intranet abgerufen und heruntergeladen werden.

Das Gleichbehandlungsprogramm wurde durch die jeweiligen Geschäftsführungen zudem bei den Dienstleistungserbringern WINGAS und SEFE implementiert und steht im Intranet von WINGAS und SEFE-zum Abruf bzw. zum Download bereit.

Im Berichtszeitraum erhielten neue astora-Mitarbeiter\*innen sowie bei SEFE, WINGAS und anderweit mit astora-Bezug beschäftigte Mitarbeiter\*innen, die über die bestehenden Dienstleistungsverträge und/oder die Wahrnehmung von Gesellschafterrechten (SEFE) bzw. die Wahrnehmung von Eigentumsrechten (WINGAS) hinsichtlich der Speicheranlagen astora-Informationen erhalten, eine Gleichbehandlungsschulung durch den Gleichbehandlungsbeauftragten.

Das in 2020 eingeführte E-Learning-Tool steht weiterhin im Intranet in deutscher und englischer Sprache bereit. Relevante Mitarbeiter\*innen, die eine Gleichbehandlungserstschulung beim Gleichbehandlungsbeauftragten erhalten haben, werden systemseitig jährlich zur Durchführung einer

Wiederholungsschulung mittels des E-Learning-Tools aufgefordert. Die Wiederholungsschulung beginnt mit einem Falltraining und schließt mit 24 Testfragen, von denen mindestens 20 korrekt beantwortet werden müssen, damit die Wiederholungsschulung vom System als „bestanden“ qualifiziert wird. Im Falle des Nichtbestehens führt der Gleichbehandlungsbeauftragte erneut eine persönliche Schulung durch. Die Ersts Schulungen erfolgen generell weiterhin als persönliche Schulungen, aufgrund geänderter Arbeitsweisen zunehmend virtuell, um sicherzustellen, dass die betroffenen Mitarbeiter\*innen zum einen hinreichend Gelegenheit für Diskussionen und etwaige Fragen zum Thema Gleichbehandlung haben sowie zum anderen den Gleichbehandlungsbeauftragten persönlich kennenlernen und sich insoweit nicht scheuen, diesen im Falle konkreter Fragestellungen/ Unsicherheiten persönlich zu kontaktieren.

Fokus der Gleichbehandlungsschulungen ist es, die betroffenen Mitarbeiter\*innen dafür zu sensibilisieren, welche Informationen der astora wirtschaftlich sensibel sind und dass wirtschaftlich sensible Informationen über das astora-Geschäft, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für astora erhalten, nicht an Personen/Unternehmen außerhalb der astora weitergegeben oder sonst offengelegt werden dürfen, soweit der/die Informationsempfänger/in nicht ausnahmsweise über ein berechtigtes Interesse am Informationserhalt verfügt und eine Gleichbehandlungsschulung erhalten sowie die Teilnahme an der Schulung schriftlich bestätigt hat.

Aufgrund der Implementierung des Programms sind die jeweiligen Mitarbeiter\*innen arbeitsvertraglich zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms verpflichtet und durch die begleitende Durchführung von Gleichbehandlungsschulungen hinreichend sensibilisiert dieser arbeitsvertraglichen Verpflichtung in angemessenem Maße nachzukommen.

Die astora-Geschäftsführung hat alle Mitarbeiter\*innen der astora, insbesondere auch diejenigen, die in den sensiblen Geschäftsbereichen der astora tätig sind, strikt angewiesen, die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Information zu schützen und in Zweifelsfällen vor Weitergabe jedweder Informationen den Gleichbehandlungsbeauftragten zu kontaktieren.

## 8. Tätigkeit der Gleichbehandlungsbeauftragten im Berichtszeitraum

Der Gleichbehandlungsbeauftragte war im Berichtszeitraum Mitarbeiter der Rechtsabteilung der SEFE (nunmehr SEFE Legal & Compliance), die, wie zuvor ausgeführt, selbst über kein operatives Geschäft verfügt und als reine Holding-Gesellschaft konzerninterne Dienstleistungen für die europäischen Tochterunternehmen der SEFE erbringt. Seit Aufnahme seiner Tätigkeit bei der SEFE ist der Gleichbehandlungsbeauftragte für die Rechtsberatung in zahlreichen Bereichen auch betreffend Erdgasspeicher, nunmehr auch schwerpunktmäßig für astora und Speicherfragen in der SEFE Gruppe und für Compliance Themen zuständig. Der Gleichbehandlungsbeauftragte der astora erbringt keine gasvertriebs-/ gashandelsbezogenen Beratungsleistungen an Unternehmen der SEFE-Gruppe.

Im Rahmen seiner Zuständigkeit als Gleichbehandlungsbeauftragter bearbeitet der Gleichbehandlungsbeauftragte zahlreiche Anfragen zum Thema Gleichbehandlung von relevanten betroffenen Mitarbeiter\*innen, insbesondere zur Klassifizierung von Speicherinformationen als vertraulich/wirtschaftlich sensibel, zur Weitergabe mündlicher und schriftlicher Informationen innerhalb des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens sowie zur diskriminierungsfreien Produkt- und Auktionsgestaltung durch astora. Weiterhin wurden und werden kontinuierlich Verfahren und Abläufe innerhalb der Unternehmensgruppe auf mögliche Schwachstellen in Bezug auf die Einhaltung der informatorischen Entflechtung geprüft.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte berichtet direkt an die Geschäftsführung der astora und ist in seiner Tätigkeit als Gleichbehandlungsbeauftragter bei Ausübung dieser Funktion entsprechend den

Vorgaben des Gleichbehandlungsprogramms und damit verbundener Erklärungen völlig unabhängig und nicht an Weisungen gebunden (insbesondere auch gemäß § 107 Abs. 2 Z4 GWG 2011 und §§ 7a Abs. 5 i.V.m. 7b EnWG). Er hat Zugang zu allen relevanten Informationen der astora. Der Gleichbehandlungsbeauftragte erhält hierbei in keiner Weise Vorgaben, weder von der Geschäftsführung der astora noch von seinem direkten Fachvorgesetzten innerhalb der SEFE, sondern erfüllt seine Aufgaben jederzeit im Sinne seiner gesetzlich vorgegebenen Rolle eigenständig. Der Gleichbehandlungsbeauftragte steht direkt allen Mitarbeiter\*innen als Ansprechpartner für sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Gleichbehandlung zur Verfügung. Aufgeworfene Fragen werden in der Regel mit den jeweiligen Mitarbeiter\*innen direkt und eigenständig besprochen und gelöst. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms, insbesondere auch die Inhalte und die Durchführung der Schulungen bzw. Vorgaben für die interne Kommunikation werden eigenständig vom Gleichbehandlungsbeauftragten veranlasst und in der Organisation umgesetzt.

## 9. Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist bereits infolge seiner Rechtsberatungstätigkeit für die astora in alle relevanten Geschäftsprozesse der astora eingebunden. Die Diskussion von und die Beratung zu Gleichbehandlungsfragen und sonstigen regulatorischen Fragestellungen wird von den relevanten Mitarbeiter\*innen im Rahmen sämtlicher speicherrelevanten Geschäftsprozesse aktiv eingefordert und ist fester Bestandteil des Alltagsgeschäfts des Gleichbehandlungsbeauftragten.

Aus Sicht des Gleichbehandlungsbeauftragten verfügen sämtliche relevanten Mitarbeiter\*innen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Zugang zu bestimmten wirtschaftlich sensiblen Informationen der astora erhalten, über ein hohes Maß an Sensibilität in Bezug auf Gleichbehandlungsfragen und die vollständige Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms sowie der sonstigen Vorgaben des EnWG und des GWG (2011).

Der Gleichbehandlungsbeauftragte stellte im Berichtszeitraum keine den Bestimmungen des Gleichbehandlungsprogramms entgegenstehende Vorfälle fest, und es wurden keine Verstöße gemeldet oder extern angemahnt.

Arbeitsrechtliche Sanktionen mussten nicht verhängt werden.

## 10. Anlagen

Folgende Dokumente sind diesem Bericht als Anlagen beigefügt:

Anlage 1: Gruppenstruktur

Anlage 2: Organisationsstruktur astora

Zum 31. März 2024



Dr. Thorsten Kramer

Rechtsanwalt

Gleichbehandlungsbeauftragter der astora GmbH